



DUNLOP

Dunlop Reifen GmbH

Demoversion mit Originalinhalt

Dunlop Reifen GmbH
Dunlopstraße 2
63450 Hünfelden
Telefon: 06 31 18-1
Telefax: 06 31 18-128

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Krafträdern

Die Dunlop Reifen GmbH bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §§ 29 u. 31 StVZO erhalten.

Fahrzeughersteller	Typ ABE/EG-BE Nr.	Handelsbezeichnung	Felgengröße	Alternative Bereifung (Nur in den angegebenen Paarungen verwenden)
Kawasaki	ER650C	ER-6n	v. Serienfelge	v. 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart h. 160/60 ZR 17 M/C (69W) TL Sportmax Roadsmart
	e1*2002/24*0409*00	ER-6n ABS	h. Serienfelge	v. 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart CQG h. 160/60 ZR 17 M/C (69W) TL Sportmax Roadsmart v. 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart h. 160/60 ZR 17 M/C (69W) TL Sportmax Roadsmart G v. 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Qualifier II h. 160/60 ZR 17 M/C (69W) TL Sportmax Qualifier II v. 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Qualifier RR h. 160/60 ZR 17 M/C (69W) TL Sportmax Qualifier RR v. 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart CQG h. 160/60 ZR 17 M/C (69W) TL Sportmax Roadsmart G
Auflagen: Keine				v =vorne, h =hinten

Wichtige Hinweise:

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Dunlop Reifen GmbH bzw. eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. **Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Dunlop Reifen GmbH geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen **führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis** gemäß § 19 (2) StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist.

Bei Umrüstung auf andere Reifengrößen im Sinne des § 29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen Gefährdungen zu erwarten sein, da die Reifengrößen in der o.g. ABE / EG-BE genannt sind.

mopedreifen.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

F. Lößl
Vertriebsleiter Motorradreifen Deutschland

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie
der Bescheinigung mit dem Original